

Vertiefungsforum

Inklusion in der Kommune und im Amt voranbringen

Thesenpapier der Referent:innen

A. Haltung und Inklusionsverständnis

Judith Osterbrink, Antonius-Stiftung Fulda

- Die Diskussion über das inklusive SGB VIII hat in der Jugendhilfe zu einer deutlich besseren Wahrnehmung der (bereits bestehenden) Aufgaben der Inklusion geführt und es gibt bereits viele gute Ansätze und Strukturen. Gleichzeitig wird nach Möglichkeiten gesucht, die Abgrenzung aufrecht zu erhalten und den Status Quo zu behalten. Die Beharrungskräfte und die Kostendiskussion versuchen die Entwicklung zu dominieren.
- Öffentliche und freie Jugendhilfe müssen sich positionieren und eine Diskussion über Haltungsänderungen im eigenen System führen. Der Mensch steht im Mittelpunkt unseres gesetzlichen Auftrags. Diese Diskussion muss nicht nur innerhalb der Ämter, sondern auch innerhalb der Leistungserbringer geführt werden und die Öffnung zur Eingliederungshilfe muss stattfinden.
- Die Jugendhilfe ist die Lobbyistin der Kinder, Jugendlichen und Familien und sollte sich dieses Auftrags auch annehmen.

B. Hilfeplanung

Prof. Dr. Albrecht Rohrmann, Universität Siegen

- Die Verfahren der Hilfeplanung und der Gesamtplanung haben sich nach sehr unterschiedlichen Logiken entwickelt. Während in der Gesamtplanung nach dem SGB IX die Bedarfsermittlung und -feststellung im Rahmen der Überprüfung von Ansprüchen in einem standardisierten Verfahren im Vordergrund steht, ermöglichen die offenen Vorgaben für die Hilfeplanung im SGB VIII einen verständlichen Zugang zur Verständigung über geeignete Hilfen
- Die Vorgaben im IKJHG-E nähern sich in den § 36 ff. den Verfahren der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII an. Während das Verfahren für die Hilfen zur Erziehung weiterhin vergleichsweise offen ge-

staltet werden kann, sind die besonderen Verfahren für die Feststellung eines Teilhabebedarfs nach § 38 ff weitgehend aus dem SGB IX übernommen.

- Dies begünstigt Arbeitsprozesse, die von einer der Hilfeplanung vorausgehenden Kategorisierung und spezialisierten Teams ausgehen und eine offene Verständigung über Bedarf und geeignete Maßnahmen erschweren. Eine inklusive Hilfeplanung setzt daher einen erheblichen Gestaltungswillen in den Jugendämtern voraus.

C. Jugendhilfeplanung und inklusive Leistungsangebote

Stefanie Ulrich, Constitutional Coaching ®

- Die bereits mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz erfolgte Ausrichtung auf eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe, in der alle Kinder an Kindertagesbetreuung, Sport und Freizeitangeboten sowie Bildung und dem Leben in der Gemeinschaft insgesamt teilhaben, ist keine freiwillige, sondern eine kommunale Pflichtaufgabe.
- Die Vorschriften zur Jugendhilfeplanung und die Implementierung des Leitgedankens einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe als unbestimmten Rechtsbegriff, fordern den öffentlichen Träger dazu auf, gemeinsam mit den freien Trägern und unter Beteiligung aller weiteren Akteure und der Zivilgesellschaft ein gemeinsames Inklusionsverständnis zu entwickeln. Darunter fallen neben Themen von Behinderung auch Fragen der Migration und Geschlechteridentität sowie Fragen des barrierefreien Zugangs zu Leistungen und die Gewährung der Hilfen wie aus einer Hand.
- Verschiedene Normen des SGB VIII (§§ 11, 13, 27 Abs. 2, 3, 35a Abs. 3 SGB VIII i. V. m. §§ 112, 113 SGB IX) sowie die Finanzierungsgrundlage des § 74 SGB VIII ermöglichen neben Individualhilfen auch strukturelle Angebote. Gestaltbar sind damit nicht nur die gemeinsame Leistungserbringung bspw. im Tandem, auch Gruppenangebote und sogar „echte“ infrastrukturelle Leistungen, wie bspw. Inklusionslotsen. Damit können Rechtsansprüche in infrastruktureller Form gedeckt werden.